

13.02.2019

## Kleine Anfrage 2037

der Abgeordneten Anja Butschkau SPD

### **Welche Möglichkeit haben Nicht-Landwirte, um ihre Wiesen für Nutztiere zu verwenden?**

Seit dem 01.01.2019 gilt für Nordrhein-Westfalen ein neues Landesbaurecht. Im Zusammenhang damit stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten Nicht-Landwirte in NRW haben, Wiesen an Nutztierhalter zu vermieten, wenn dort für die Tiere kein Unterstand vorhanden ist. Bei der Nutzung von umzäunten Wiesen für Nutztiere, wie zum Beispiel Schafe, können Veterinärämter einen Unterstand für diese Tiere im Rahmen des Tierschutzes einfordern, wenn Bäume oder Sträucher auf dem Grundstück fehlen. Die Veterinärämter sollen diesbezüglich einen Ermessensspielraum haben. Die Landesbauordnung NRW sagt aus, dass Nicht-Landwirte im Außenbereich jedoch nicht bauen dürfen. Dies hat zur Konsequenz, dass Nicht-Landwirte ihre Wiesen nicht an z.B. Schäfer vermieten und von diesen genutzt werden können, wenn auf den Wiesen keine Unterstände und auch keine Bäume oder Sträucher für die Tiere vorhanden sind, dies aber von den Veterinärämtern gefordert wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso dürfen Nicht-Landwirte im Außenbereich keine Unterstände für Nutztiere bauen?
2. Haben Veterinärämter in NRW einen Ermessensspielraum, wenn es um die Notwendigkeit eines Unterstands für Nutztiere geht?
3. Bei welchen Nutztieren ist ein Unterstand notwendig?
4. Unter welchen Bedingungen und Auflagen können fahrbare Weidehütten von Nicht-Landwirten als Unterstand für Nutztiere aufgestellt und genutzt werden?
5. Welche Möglichkeit gibt es für Nicht-Landwirte, dass ihre Wiesen bei Einhaltung des Tierschutzes für Nutztiere genutzt werden können, wenn auf den Wiesen keine Unterstände und keine Bäume oder Sträucher vorhanden sind?

Anja Butschkau

Datum des Originals: 11.02.2019/Ausgegeben: 13.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)